

Statuten der Bank Linth

Revision 2011

01

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma «Bank Linth LLB AG» besteht eine Aktiengesellschaft nach Massgabe dieser Statuten und des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Ursprung

Die Gesellschaft geht zurück auf

- die 1848 durch die gemeinnützige Gesellschaft vom Seebezirk gegründete «Leih- und Sparkasse des Seebezirks», Vorgängerin der Bank vom Linthgebiet,
- die 1874 gegründete Spar- und Leihkasse Schmerikon,
- die Übernahme der Spar- und Leihkasse Schmerikon durch die Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet gemäss Vertrag vom 14.9.1967,
- die 1889 gegründete «Spar- und Credit-Cassa Flums», Vorgängerin der Sarganserländischen Bank,
- die Fusion der Bank vom Linthgebiet und der Sarganserländischen Bank gemäss Vertrag vom 19.4.1988,
- die 1818 gegründete «Ersparungs-Casse», Vorgängerin der Sparkasse Stäfa,
- die Fusion der Bank Linthgebiet-Sarganserland mit der Sparkasse Stäfa gemäss Vertrag vom 5.2.1993,
- die 1850 gegründete Sparkasse Uetikon,
- die Übernahme der Sparkasse Uetikon durch die Bank Linthgebiet-Sarganserland gemäss Vertrag vom 25.2.1993,
- die 1900 gegründete Spar- und Leihkassa Kaltbrunn,
- die Fusion der Bank Linth mit der Spar- und Leihkassa Kaltbrunn gemäss Vertrag vom 18.3.2003.

Art. 3 Sitz und Tätigkeit

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uznach und betreibt Geschäftsstellen im Tätigkeitsgebiet. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Grossregionen Ostschweiz und Zürich sowie die Kantone Schwyz, Zug und Aargau.

Die Gesellschaft kann ausserhalb des Tätigkeitsgebietes Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit dem Geschäftskreis der Bank bestehen.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank für Privat- und Geschäftskunden.

Die Gesellschaft tätigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Geldern, einschliesslich Spareinlagen und Aufnahme von Darlehen in allen banküblichen Formen
- b) Gewährung von Hypothekendarlehen und von gedeckten und ungedeckten Krediten in jeder banküblichen Form
- c) Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Inkassos
- d) Eröffnung und Abwicklung von Akkreditiven sowie die Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- e) An- und Verkauf von in- und ausländischen Effekten, von Fremdwährungen, Edelmetallen und anderen Werten

- f) Abschluss und Abwicklung von Derivatsgeschäften und von Geschäften in anderen Finanzierungsformen
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen
- h) Anlageberatung und Besorgung von Vermögensverwaltungen, Treuhandgeschäften, Willensvollstreckungen und Erbschaftsgeschäften
- i) Beteiligung an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren
- k) Abwicklung von anderen banküblichen Dienstleistungsgeschäften.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräußern.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des statutarischen Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 16'108'060 und ist eingeteilt in 805'403 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien im Nennwert von CHF 20.

Die Aktien sind unteilbar.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen verweigert werden.

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch, in das die Aktionäre mit Namen und Adresse eingetragen werden. Als Aktionär wird anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6 Bezugsrechte

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu übernehmen. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben oder beschränken.

Art. 7 Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch

gehaltenen Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung**Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Beschlüsse können nur gefasst werden über Gegenstände, die auf der Traktandenliste sind, mit Ausnahme des Beschlusses über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionärsanträge im Rahmen der Traktanden und Anträge an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Berichterstattung bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle
- auf Begehren von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. In diesem Falle haben die betreffenden Aktionäre in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat die Verhandlungsgegenstände und ihre Anträge bekanntzugeben. Der Verwaltungsrat hat eine solche Generalversammlung innert 3 Monaten einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre werden ausserdem durch gewöhnliche Briefpost eingeladen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt.

Art. 11 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Eintrittskarte, welche auf Grund des Eintrages im Aktienbuch der Gesellschaft bezogen werden kann.

Die Aktionäre können sich mittels schriftlicher Vollmacht nur durch einen Mitaktionär vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über den Stichtag für die Festlegung der Stimmrechts- und Vertretungsverhältnisse für die kommende Generalversammlung erlassen.

Art. 12 Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener oder schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren. Eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ist anzuordnen und durchzuführen, wenn Antragsteller mit mindestens 3% des Aktienkapitals dies verlangen.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied leitet die Generalversammlung.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Protokollführer und Obmann der Stimmzähler zu unterzeichnen.

Die Stimmzähler und deren Obmann werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 14 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen zustande, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Aktionärsanträge

Der Verwaltungsrat hat Anträge von Aktionären zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung auf die Traktanden zu setzen. Solche Anträge sind bis Ende Januar vor der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und müssen sich auf Geschäfte der Generalversammlung beziehen.

B. Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte insbesondere den Präsidenten und den oder die Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Unter einem Amtsjahr ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar, scheidet aber spätestens mit der Amtsdauer aus, während welcher sie das 67. Altersjahr vollendet haben.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsleitung aus. Er ist für alle Entscheide zuständig, die nicht einem andern Gesellschaftsorgan nach Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, ruft diese ein und führt deren Beschlüsse aus.
- b) Er fasst Beschluss über die Jahresrechnung und über den Geschäftsbericht zuhanden der Generalversammlung. Zudem legt er das Budget fest.
- c) Er entscheidet über Eintragungen im Aktienbuch.
- d) Er entscheidet über das Leitbild, die Richtlinien der Geschäfts- und Risikopolitik, den Geschäftsbereich und legt das Organisations- und Geschäftsreglement mit Kompetenzordnung fest.
- e) Er erlässt alle erforderlichen Reglemente und bestimmt die Ausgestaltung des Rechnungswesens.
- f) Er bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- g) Er überwacht die Geschäftsführung und ordnet die interne Kontrolle.
- h) Er sichert sich eine regelmässige und umfassende Orientierung über den Geschäftsgang.
- i) Er wählt die bankengesetzliche Revisionsstelle.
- k) Er behandelt die Berichte der Revisionsstellen.
- l) Er bestimmt über Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen.
- m) Er setzt Entschädigungen für die Gesellschaftsorgane fest.
- n) Er regelt die Vertretung und die Zeichnungsberechtigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 18 Kommissionen

Der Verwaltungsrat kann einzelne genau umschriebene Befugnisse und Aufgaben Kommissionen übertragen, denen auch Dritte angehören können.

Solche Kommissionen haben mehrheitlich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestehen.

Art. 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitung oder die Revisionsstelle können unter Angabe von Gründen schriftlich die Einberufung verlangen.

Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 20 Zirkulationsbeschlüsse

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg herbeigeführt werden. Solche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

Art. 21 Protokollführung

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

C. Geschäftsleitung

Art. 22 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegen die Geschäftsführung, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Verwaltungsrat legt die Aufgaben und die Stellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisations- und Geschäftsreglement fest.

D. Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Treuhandgesellschaft als obligationenrechtliche Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Revisionsbericht ist so rechtzeitig zu erstatten, dass er spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aufgelegt werden kann.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 24 Rechnung

Die Rechnung der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienbuch bekannten Adressen.

Art. 26 Schlussbestimmungen

Die ursprünglichen Statuten der «Leih- und Sparkasse des Seebezirks» von 1848 wurden total oder teilweise revidiert 1858, 1865, 1875, 1884, 1889, 1893, 1903, 1905, 1911, 1918, 1922, 1928, 1937, 1944, 1950, 1953, 1960, 1964, 1968, 1970, 1973, 1977, 1979, 1980, 1982, 1984, 1986, 1988, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011.

**Art. 27 Fusion der Bank Linth mit der Spar- und Leihkassa Kaltbrunn SLK
gemäss Vertrag vom 18.3.2003**

Die Gesellschaft hat auf dem Wege der Fusion nach Art. 748 OR die Spar- und Leihkassa Kaltbrunn SLK, in Kaltbrunn, mit Aktiven und Passiven gemäss Fusionsbilanz, wonach die Aktiven CHF 258'819'665.03 und die Passiven CHF 243'022'892.14 betragen und sich somit ein Aktivenüberschuss von CHF 15'796'772.89 ergibt, per 1.1.2003 übernommen.

Die Aktionäre der SLK haben für ihre 10'000 Namenaktien zu CHF 500

- aufgrund ihrer Annahme des Kaufangebotes vom 19. Dezember 2002 für jede ihrer Namenaktien CHF 1'300 von der Gesellschaft erhalten. Die Abgeltung erfolgte entweder vollständig in bar oder in 2 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 100 und CHF 690 in bar.
- im Rahmen der Fusion für jede ihrer mit CHF 1'300 bewerteten Namenaktien 4 Namenaktien der Gesellschaft und CHF 80 in bar von der Gesellschaft erhalten.

Kontakt

Bank Linth LLB AG

Zürcherstrasse 3
8730 Uznach

Telefon 0844 11 44 11
Telefax 0844 11 44 12
(werktags von 8 bis 18 Uhr)
info@banklinth.ch
www.banklinth.ch

PC-Nr. 30-38170-0
Clearing-Nr. 8731
Swift: LINSCH23

Geschäftsstellen der Bank Linth

Wirtschaftsraum Linthgebiet

Uznach
Gommiswald
Kaltbrunn
Niederurnen
Schmerikon
Weesen

Wirtschaftsraum Zürichsee

Rapperswil
Hombrechtikon
Jona
Kempraten
Meilen
Rüti ZH
Stäfa
Uerikon
Uetikon am See

Wirtschaftsraum Ausserschwyz

Lachen
Altendorf
Pfäffikon SZ
Siebnen

Wirtschaftsraum Sarganserland

Bad Ragaz
Flums
Mels
Sargans

Neue Geschäftsstellen • Eröffnung 2011

Erlenbach ZH
Winterthur